S 9 KR 310/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 310/02
Datum	29.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 241/03
Datum	19.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 29. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Zahlung von Krankengeld Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger, der nach seinen Angaben zur Zeit von Sozialhilfe lebt, war bei der Beklagten seit 10.10. 2001 auf Grund versicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung versichert. Er arbeitete als VerkÃ¤ufer an einem Imbissstand. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis wurde vom Arbeitgeber angeblich zum 22.03.2002 gekÃ¼ndigt; spÃ¤ter wurde das KÃ¼ndigungsdatum in 20.03.2002 und danach wieder in 22.03.2002 geÃ¤ndert. Der KlÃ¤ger war ab 21.03.2002 wegen einer "sonstigen biomechanischen FunktionsstÃ¶rung" arbeitsunfÃ¤hig, er erhielt vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung und von der Beklagten ab 23.03.2002 Krankengeld. Der praktische Arzt Dr.P. teilte am 15.04.2002 der Beklagten mit, der KlÃ¤ger kÃ¶nne im Wechselrhythmus mehr als sechs Stunden tÃ¤glich ohne besondere

nervliche Belastung und ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten arbeiten. In der Folgebescheinigung vom 16.04.2002 gab er ArbeitsunfÃ¤higkeit bis einschlieÃlich 26.04.2002 an. Mit Schreiben vom gleichen Tag teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, mit der KÃ¼ndigung durch den Arbeitgeber zum 20.03.2002 ende auch die Mitgliedschaft und wies ihn auf die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen Versicherung hin; ein Anspruch auf Krankengeld ab 21.03.2002 bestehe nicht.

Mit Bescheid vom 17.04.2002 stellte sie das Ende des Anspruchs auf Krankengeld zum 19.04.2002 fest. Der von der Beklagten gehÃ¶rte frÃ¼here Arbeitgeber teilte in der Auskunft vom 22.04.2002 mit, der KlÃ¤ger Ã¼be eine geistig einfache TÃ¤tigkeit in Normalschicht aus. Die Beklagte erlieÃ am 25.04.2002 einen weiteren Bescheid, mit dem sie das Krankengeld auf Grund einer Beitragsschuld in HÃ¶he von 1.084,88 Euro kÃ¼rzte. Nachdem der behandelnde Arzt Dr.P. in der Ã¤rztlichen Bescheinigung vom 03.05.2002 den KlÃ¤ger weiterhin als arbeitsunfÃ¤hig bezeichnet hatte, stellte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK) am 07.05.2002 ArbeitsfÃ¤higkeit fest.

Die Beklagte lehnte daraufhin mit Bescheid vom 07.05.2002 eine Weiterzahlung des Krankengelds Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus ab. Der KlÃ¤ger reichte weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen von Dr.G. und Dr.P. ein, die ArbeitsunfÃ¤higkeit bis zum 02.07.2002 feststellten. Am 07.10.2002 legte er gegen den Bescheid vom 07.05.2002 Widerspruch ein. Die Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 29.11.2002 den Widerspruch zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen am 05.12.2002 Klage beim Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben und erneut Krankengeld Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus geltend gemacht. Das SG hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte Dr.P., Dres.H. und W. sowie Dr.S. beigezogen und im ErÃ¶rterungstermin vom 04.02.2003 ein SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr.H. eingeholt. Der SachverstÃ¤ndige ist hier zu dem Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus die TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤ufer am Imbissstand oder Ã¤hnliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten konnte. Wegen der WirbelsÃ¤ulenbeschwerden sei in den Zeiten vom 13.05 bis 20.06.2002, vom 28.08. bis 11.09.2002 und vom 26.11. bis 29.11.2002 ArbeitsunfÃ¤higkeit anzunehmen. Nachdem der KlÃ¤ger hiergegen Einwendungen erhoben hat, hat das SG einen Befundbericht des Neurologen und Psychiaters Dr.M. sowie eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen eingeholt, der bei seiner frÃ¼heren Beurteilung geblieben ist.

Es hat mit Urteil vom 29.08.2003 die Klage abgewiesen. Verliere der Versicherte, wie der KlÃ¤ger, den Arbeitsplatz, bleibe die frÃ¼here TÃ¤tigkeit als Bezugspunkt erhalten; allerdings seien nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse am frÃ¼heren Arbeitsplatz maÃgebend, sondern es sei nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen. Der Versicherte dÃ¼rfe dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten verweisen werden, wobei der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen sei. Der KlÃ¤ger sei nicht Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Er sei in der Lage gewesen, TÃ¤tigkeiten vollschichtig auszuÃ¼ben, die seiner zuvor ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als ImbissverkÃ¤ufer Ã¤hnlich oder gleich

geartet seien. Dass der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeiten verrichten konnte, ergebe sich aus der Auskunft des behandelnden Arztes sowie dem Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigengutachten.

Der jetzige ProzessbevollmÃ¤chtigte hat hiergegen am 13.10.2003 Berufung eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe beantragt. Der KlÃ¤ger leide seit einem Autounfall im Jahre 1985 stÃ¤ndig an Schmerzen und habe an SehfÃ¤higkeit verloren. An der von Dr.P. attestierten ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤ndere auch das gerichtliche SachverstÃ¤ndigengutachten nichts. RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den 19.04. 2002 bezÃ¼glich einer damals bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¶nnten nicht rÃ¼ckwirkend getroffen werden. Rein vorsorglich werde die Einholung eines weiteren medizinischen SachverstÃ¤ndigengutachtens sowie die Zeugeneinvernahme des Hausarztes Dr.P. beantragt. Der Senat hat mit Beschluss vom 08.01.2004 Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 29.08.2003 sowie die Bescheide vom 17.04.2002 und 07.05.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.11.2002 zu verurteilen, Krankengeld Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Ãbrigen Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden, der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Krankengeld Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus. GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch V (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfÃ¤hig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationÃ¤r in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (Â§ 23 Abs.4, Â§Â§ 24, 40 Abs.2 und Â§ 41) behandelt werden. Nach der von der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten Begriffsbestimmung liegt ArbeitsunfÃ¤higkeit vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeÃ¼bte ErwerbstÃ¤tigkeit oder eine Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten kann (Kassler Kommentar â HÃ¶fler, Â§ 44, Rdnr.10 mit weiteren Nachweisen).

Es kann hier offen bleiben, ob dem KlÃ¤ger vor oder nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit gekÃ¼ndigt wurde. Denn er ist krankheitsbedingt nicht gehindert, die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als ImbissverkÃ¤ufer oder eine Ã¤hnliche oder gleichgeartete TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Gibt ein Versicherter nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle auf, Ã¤ndert sich der rechtliche MaÃstab des beruflichen Bezugsfeldes insofern, als fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse an diesem

Arbeitsplatz maÃgebend sind, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen ist. Der Versicherte darf dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist. Bei ungelernten Arbeiten ist das Spektrum der zumutbaren TÃ¤tigkeiten grÃ¶Ãer, weil die Verweisung nicht durch die engen Grenzen eines Ausbildungsberufs eingeschrÃ¤nkt ist (BSG vom 14.02.2001 SozR 3-2500 Â§ 44 Nr.9). Die ArbeitsunfÃ¤higkeit richtet sich erst dann nicht mehr nach den besonderen Anforderungen der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung, wenn der Versicherte seit dem Verlust des Arbeitsplatzes mehr als sechs Monate als Arbeitsloser krankenversichert war (BSG vom 19.11.2002 BSGE 90, 72).

Die Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers ergibt sich insbesondere aus den Angaben des Hausarztes Dr.P. vom 15.04.2002, der hier festgestellt hat, dass der KlÃ¤ger im Wechselrhythmus mehr als sechs Stunden tÃ¤glich ohne besondere nervliche Belastung und ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten arbeiten kann. Es hat sich nach den Angaben des frÃ¼heren Arbeitgebers um eine einfache TÃ¤tigkeit gehandelt. Die Behauptung des KlÃ¤gers und seines frÃ¼heren Arbeitgebers, er sei auf Grund des 1985 erlittenen Autounfalls in seiner ArbeitsfÃ¤higkeit stark eingeschrÃ¤nkt, wird widerlegt durch die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung der ErwerbstÃ¤tigkeit von Oktober 2001 bis zum Zeitpunkt der KÃ¼ndigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses. Nicht zu verkennen ist auch, dass der Arbeitgeber dem KlÃ¤ger aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden gekÃ¼ndigt hat und im zeitlichen Zusammenhang damit ArbeitsunfÃ¤higkeit festgestellt wird. AuÃerdem hat der SachverstÃ¤ndige Dr.H. nach Auswertung der Befunde der behandelnden Ãrzte festgestellt, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus die TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤ufer an einem Imbissstand oder Ã¤hnliche TÃ¤tigkeiten vollschichtig verrichten konnte. Bei der Untersuchung am 04.02.2003 hat der SachverstÃ¤ndige eine erhebliche psychogene Ausgestaltung der Beschwerden an der LendenwirbelsÃ¤ule sowie eine linksseitige psychogene Beinparese festgestellt. Die Funktion der unteren WirbelsÃ¤ule war nur leichtgradig eingeschrÃ¤nkt, so dass der Senat auch im Anschluss an die Ansicht des SG insoweit eine gesundheitliche EinschrÃ¤nkung des LeistungsvermÃ¶gens als ImbissverkÃ¤ufer nicht erkennen kann.

Mangels weiterer Angaben in den vorliegenden Akten geht der Senat in dieser Entscheidung davon aus, dass die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers mit der Einstellung der Krankengeldzahlung nicht Ã¼ber den 19.04.2002 hinaus erhalten geblieben ist (Â§ 192 Abs.1 Nr.2 SGB V). Danach bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange u.a. ein Anspruch auf Krankengeld besteht oder diese Leistung bezogen wird. FÃ¼r die im Zeitraum vom 13.05. bis 20.06.2002 vom Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit kann allenfalls ein nachgehender Anspruch gemÃ¤Ã Â§ 19 Abs.2 SGB V zur Zahlung von Krankengeld fÃ¼hren. Endet danach die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine ErwerbstÃ¤tigkeit ausgebt wird. Ein nachgehender Anspruch setzt also voraus, dass der Leistungsanspruch bereits beim Ende der Pflichtmitgliedschaft entstanden war, d.h. dessen Voraussetzungen zu diesem

Zeitpunkt bereits vorgelegen haben (Â§ 40 Sozialgesetzbuch I). Dies ist hier nicht der Fall, da auch nach dem Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen in der Zwischenzeit vom 20.04. bis 12.05.2002 ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht vorgelegen hat.

Die nach dem 19.05.2002 festgestellten Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit kÃ¶nnen keinen Anspruch auf Krankengeld ergeben, weil es insoweit an einer Mitgliedschaft des KlÃ¤gers bei der Beklagten fehlt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024